



## Wichtige Informationen zur Prämienverbilligung (IPV)

Alle Menschen im Kanton Aargau in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können einen Antrag auf Verbilligung der Krankenkassenprämien stellen. Die SVA Aargau schickt Ihnen jeweils im Monat September aufgrund Ihrer Steuerveranlagung (auch für quellenbesteuerte Personen) einen Registrierungscode, mit dem Sie sich bis spätestens Ende Dezember auf der Website [www.sva-ag.ch/pv](http://www.sva-ag.ch/pv) registrieren können. Wenn Sie keinen Anmeldecode erhalten haben, können Sie diesen ab Oktober direkt unter [www.sva-ag.ch/pv](http://www.sva-ag.ch/pv) bestellen. Mit Ihren Angaben und der für die Berechnung massgebenden Steuerdaten wird der Anspruch auf Prämienverbilligung für das kommende Jahr geprüft. Für die Prämienverbilligung müssen Sie sich jedes Jahr neu mit dem Online-Code registrieren. Die Prämienverbilligung wird direkt an die Krankenkasse bezahlt und Ihre monatliche Grundprämie wird um diesen Betrag tiefer.

**Meldepflicht:** Wenn Sie Prämienverbilligung bekommen, müssen Sie melden, wenn sich Ihr Einkommen um 20% oder CHF 20'000 verbessert hat. Verschlechterungen des Einkommens um 20% oder mehr können gemeldet werden.

<b>Einkommen</b>	<b>Wenn Sie...</b>
Höheres oder tieferes Einkommen (mind. 20% höher oder tiefer)	...eine neue Arbeit haben.
	...das Arbeitspensum erhöhen oder reduzieren.
	...die Arbeit verlieren (Arbeitslosigkeit).
	...kein Geld mehr von der Arbeitslosenkasse erhalten.
	...keine Sozialhilfe mehr erhalten.
	...tiefere oder höhere Alimente oder Unterhaltszahlungen (Trennung, Scheidung, Alter der Kinder) bekommen oder ausrichten müssen.
	...steuerrelevante Weiterbildungskosten oder Krankheitskosten haben.

<b>Vermögen</b>	<b>Wenn Sie...</b>
Neues Vermögen (von mehr als Fr. 20'000)	...eine Kapitalzahlung erhalten.
	...eine Erbschaft oder Schenkung erhalten.
	...durch einen Hausverkauf oder Lotto Gewinn erzielen.

<b>Persönliche Veränderungen durch...</b>	Heirat, Geburt, Trennung, Scheidung, Pensionierung, Tod.
<b>Wohnen</b>	<b>Wenn Sie...</b>
	...neu im Kanton Aargau wohnen.
	...aus dem Kanton Aargau wegziehen.
...eine Veränderung bei der Anzahl Personen, die mit Ihnen im gleichen Haushalt wohnen (z.B. im Konkubinat, Geburt, Tod) haben.	



**Wichtig:**

- Wenn Sie eine Veränderung nicht melden und deshalb zu viel Prämienverbilligung bekommen haben, müssen Sie die zu viel bezogenen Leistungen zurückerstatten. Das kann zu einer Verschuldung führen.
- Wenn Sie der Meldepflicht nicht nachkommen und/oder unwahre oder unvollständige Angaben machen, können Sanktionen erlassen werden. Sie können eine Busse von bis zu Fr. 20'000 erhalten.
- Durch den Entfall der Prämienverbilligung werden die Prämien rückwirkend fällig. Diese werden von der Krankenkasse eingefordert. Wenn Sie die dadurch entstandene Schuld nicht bezahlen (können) und es zu einer Betreuung mit Lohnpfändung kommt, werden Sie auf der Liste der säumigen Versicherten erfasst. Dies führt zu einem Leistungsstopp der Krankenkasse.

Sie können die Meldung online unter [www.sva-ag.ch/aenderungsantrag](http://www.sva-ag.ch/aenderungsantrag) machen oder sich über die SVA Aargau (062 836 81 81) informieren.

Bei Fragen dazu oder wenn Sie Hilfe bei der Erstellung eines Budgetplanes wünschen, können Sie sich gerne bei der Budget- und Schuldenberatung Aargau–Solothurn, Telefon 062 822 82 11 oder per Mail an [info@schulden-ag-so.ch](mailto:info@schulden-ag-so.ch) melden.